Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg

Anlagerichtlinien für das Vermögen der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg

Präambel:

Die Grundsätze der Vermögensanlage der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg basieren auf deren Satzung.

> In § 4 Abs. 2 heißt es dort: Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft und ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
>
> Eine weitere Aussage zu Erträgen wird in § 5 Abs. 2 getroffen: Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
> 2. aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden).

Dies vorausgeschickt werden folgende Anlagerichtlinien festgelegt:

§ 1 Anlagegrundsätze:

Die Anlagestrategie soll nach Grundsätzen der Risikostreuung erfolgen. Das Vermögen soll deswegen möglichst breit über verschiedene Anlageklassen verteilt werden. Dabei sollen Länder-, Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen- und andere Risiken so gestreut werden, dass ein möglichst optimales Risiko-Renditeprofil für das Gesamtvermögen erreicht wird.

Für die Anlagen gelten ethische Mindeststandards. Von einer Anlage ausgeschlossen werden Direktinvestments (Aktien/Anleihen) in Unternehmen aus den Bereichen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Pornografie, Spekulation mit Lebensmitteln. Bei Investition in Fonds/ETF dürfen die genannten Branchen allenfalls eine untergeordnete Rolle darstellen.

Es gibt keine festgelegte Zielgröße für die ordentlichen Erträge. Als Orientierung sollen jedoch die durchschnittlichen Marktrenditen für Anleihen der Bundesrepublik Deutschland im Jahr der Anlage gelten. Die Orientierungsgröße gilt dabei nicht für jede einzelne Anlage, sie soll vielmehr als Richtwert für den Durchschnitt aller Anlagen eines Jahres verstanden werden. In der Langfristbetrachtung ergibt sich somit als Orientierungsgröße ein gleitender Durchschnittswert aus mehreren einzelnen Jahren.

Die Anlagen nimmt der Vorstand eigenverantwortlich vor. Die Anlagen sollen ausschließlich über die Sparkasse Nürnberg erfolgen dabei kann eine Beratungsleistung der Sparkasse Nürnberg in Anspruch genommen werden oder auch eine Vermögensverwaltung beauftragt werden. Bei der Beauftragung einer Vermögensverwaltung sind nur Unternehmen erlaubt, die die Sparkasse Nürnberg auch Ihren Kunden anbietet. Auch eine Mischform der genannten Alternativen ist möglich.

§ 2 Anlageuniversum und Risikolimitierungen in einzelnen Anlageklassen

Das Anlageuniversum kann folgende Anlageklassen umfassen:

Anlageklasse	**Maximalquote**
1) Kontoanlagen/Geldmarktanlagen	bis zu 100% des verwalteten Vermögens
2) Anleihen	bis zu 100% des verwalteten Vermögens
3) Aktien	bis zu 50% des verwalteten Vermögens
4) Immobilien	bis zu 30% des verwalteten Vermögens

§ 3 Risikolimitierungen für einzelne Anlageklassen:

1) Bankeinlagen/Geldmarktanlagen:

Kontoanlagen sollen nur bei der Sparkasse Nürnberg erfolgen. Hierfür gibt es keine Obergrenze. Bei Investitionen in Geldmarktfonds/-ETF gilt für jeden einzelnen Fonds/ETF eine Obergrenze von 10% des Gesamtvermögens der Stiftung**.**

2) Anleihen:

Anleiheinvestments sollen hauptsächlich im Investmentgrade-Rating erfolgen. Bei der Investition in einzelne Anleihen, gilt je Emittent eine Obergrenze von max. 10% des Stiftungsvermögens. Anleihen unterhalb Investmentgrade dürfen nur diversifiziert über Anleihen-Fonds/-ETF bis max. 15% der Anleihequote enthalten sein. Für jeden einzelnen Anleihen-Fonds/-ETF sowohl mit Investmentgrade-Rating als auch High-Yield-Rating, gilt ebenfalls eine Obergrenze von 10% des Gesamtvermögens der Stiftung. Für Anleihen der Sparkasse Nürnberg, der Bundesrepublik Deutschland oder deren Sondervermögen sowie weiteren deutschen, öffentlich-rechtlichen Schuldnern gibt es keine Obergrenzen.

3) Aktien:

Die Anlageklasse Aktien soll global gestreut erfolgen und kann sowohl Einzelaktien sowie Fonds/ETF sowie Zertifikate auf Einzelaktien bzw. auf Aktienindizes umfassen. Für einzelne Basiswerte gilt eine Obergrenze von max. 5% des Stiftungsvermögens. Für einzelne Indizes als Basiswerte gilt eine Obergrenze von max. 10% des Stiftungsvermögens. Bei Investments in Zertifikaten wird die Investition auf das Emittenten-Limit für Anleihen angerechnet. Für jeden einzelnen Fonds/ETF gilt eine Obergrenze von 10% des Gesamtvermögens der Stiftung.

4) Immobilien:

Die Anlage in Immobilien kann sowohl in Form von Immobilienfonds, Immobilienbeteiligungen, REITS als auch in physischen Immobilien erfolgen. Für alle Anlageformen gilt je Einzelinvestment eine Obergrenze von 10% des Gesamtvermögens der Stiftung.

5) Fremdwährungsquote:

Es gilt ein maximaler Fremdwährungsanteil in Höhe von 30%. Zulässig als Fremdwährungen sind USD, AUD, CHF, GBP und NOK. Kleinst-Bestände in anderen Währungen, welche indirekt über Fonds allokiert werden, bleiben bei der Fremdwährungsanteilsgrenze von 30% unberücksichtigt. Dabei sollen die Investments, sofern technisch möglich, zur Überwachung der Fremdwährungsquote im Durchschauprinzip betrachtet werden. Ist eine Durchschau nicht möglich, sollen Annahmewerte verwendet werden.

6) Sonstiges:

Anlagen in Fonds/ETF können auch Asset-Klassen-übergreifend in Form von Mischfonds/-ETF getätigt werden.

Sonstige Stiftungs-Zuwendungen (sonstige, nicht unter § 2 explizit aufgeführte) bleiben bei der quotalen Aufteilung nach Anlageklassen zunächst unberücksichtigt. Bei positiver Prüfung und Bewertung können diese dauerhaft im Stiftungsvermögen bleiben, dürfen jedoch nicht aktiv aufgebaut werden.

Nürnberg, den 14.07.2025